

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0316-I/A/15/2014

Wien, am 9. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3354/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG der Tierschutz in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache ist. Es wurden deshalb im Hinblick auf Art. 11 Abs. 7 Z 2 B-VG zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage auch die Bundesländer befasst und die Stellungnahmen, die bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung eingelangt sind, in die nachfolgenden Ausführungen einbezogen.

Fragen 1 bis 3:

In dem vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung übermittelten Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Dezember 2014 wurde festgehalten, dass es für die Bezirkshauptmannschaft Schärding zu keinem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte gab, dass die Tierhaltungsbedingungen derart im Argen liegen. Bei den vor dem 26. November 2014 durchgeführten Kontrollen (am 26. Juni 2014, 4. Juli 2014, 15. Juli 2014 und 7. November 2014) konnte von den handelnden Organen nie Verwesungsgeruch festgestellt werden, auch gab es keine anderen Anzeichen für die dann vorgefundenen toten Hunde.

Fragen 4 und 5:

Die Befragung der Bundesländer ergab folgendes Ergebnis:

Bundesland	Zahl der Fälle, bei denen Tiere in den letzten fünf Jahren qualvoll verhungern bzw. verdursten mussten
Kärnten	1 Fall
Niederösterreich	12 Fälle
Oberösterreich	2 Fälle
Steiermark	5 Fälle
Tirol	2 Fälle
Wien	Keine Angabe, da die Ermittlung der Zahl der Fälle, die durch Futter- und Wasserentzug zum Tod eines Tieres geführt haben, nur durch sehr zeitaufwändige händische Auswertung möglich ist. In den Jahren 2010 bis 2014 wurden von den Magistratischen Bezirksämtern 352 Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Tierschutzgesetz durchgeführt.

Frage 6:

Die Strafbestimmung bei Verletzung der Hundemeldepflicht (§ 24a Tierschutzgesetz, TSchG) ist im § 38 (3) TSchG festgelegt: Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.750,- und im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,- zu bestrafen.

Frage 7:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mein Ressort nur für verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist. Hinsichtlich des § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) ist federführend der Bundesminister für Justiz zuständig. In der aktuellen Diskussion, rund um eine Novellierung des Strafgesetzbuches werde ich mich aber im Sinne des Tierschutzes einbringen.

Für Übertretungen des Verbots der Tierquälerei (§ 5 TSchG) sieht das Tierschutzgesetz eine Geldstrafe bis zu € 7.500,- und im Wiederholungsfall eine Geldstrafe bis zu € 15.000,- vor. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens € 2.000,- zu verhängen (§ 38 TSchG).

Der Strafraumen wurde in Anlehnung an die damaligen Landestierschutzgesetze festgelegt und sieht je nach Unrechtsgehalt zwei unterschiedliche Strafraumen vor. Zudem wird für den Wiederholungsfall eine höhere Strafe angedroht. Eine Erhöhung des Rechtsrahmens für Tierquälerei im Verwaltungsrecht ist daher derzeit nicht nötig.

Frage 8:

Die Landesregierungen haben einander gemäß § 39 (5) TSchG unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen. Wird ein Tier entgegen einem Verbot der Tierhaltung gehalten, so hat es die Behörde gemäß § 39 (3) TSchG ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

Seitens der Bundesländer wurde Folgendes mitgeteilt:

In Kärnten werden bei Personen mit aufrechterm Tierhalteverbot wiederkehrende Kontrollen durch Amtspersonen durchgeführt.

Die Kontrolle erfolgt in Niederösterreich durch die unangemeldeten Überprüfungen durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt oder die Exekutive. Bei Bekanntwerden von Übersiedlungen in andere Bezirke wird die/der dort zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt persönlich verständigt.

In Oberösterreich wird der Tierhalterin/dem Tierhalter die Möglichkeit gegeben, innerhalb angemessener Frist die Tiere an eine geeignete Tierhalterin/einen geeigneten Tierhalter abzugeben und die erfolgte Abgabe zu melden. Nach Ablauf der Frist bzw. der Meldung wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Für die Behörde ist es unumgänglich vor Zwangsmaßnahmen Vorsorge für die Unterbringung zu treffen, zumal es sich meist um Tiere mit mindergutem Gesundheitszustand handelt.

Die Örtlichkeit, an der Tiere in der Steiermark gehalten wurden, wird regelmäßig von einer Amtstierärztin/einem Amtstierarzt oder auch der Polizei kontrolliert. Tierhalteverbote für Rinder werden in regelmäßigen Abständen auch über die AMA Rinderdatenbank, Tierhalteverbote für sonstige Nutztiere über das VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) auf einen neuerlichen Nutztierbestand kontrolliert. Es wird im VIS auch eine Betriebssperre verhängt, sodass allfällige Tierbewegungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet und somit möglichst zeitnah festgestellt werden können.

Die Einhaltung eines Tierhalteverbotes wird in Tirol von den örtlich zuständigen Veterinärbehörden kontrolliert.

In Wien werden die Tierhalteverbote in Zusammenarbeit mit der Strafbehörde (Magistratische Bezirksämter) von der Magistratsabteilung 60 regelmäßig kontrolliert.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	jW8+OR2e6STYRbUsh809vzdr4819Fuy9eNlW765Hw1Pz1Z7U4iZfPp94t YWx1z43hbMKZYNK38Fig//jvSoATBrOku/i+jF+S2mMUZqaowli4eKcQbSnd1v+IK CC/96ZOLpcOTm26e5z9GliYePiOeZOzfGhN49Q4b0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-13T08:18:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	